

Luzern, 5. Februar 2025

Rechtliches – ab 12 Jahren bis Erwachsenenalter

Bis du 18 Jahre alt bist ...

... haben Erwachsene die sogenannte «elterliche Sorge» über dich. Das heisst, sie sind für deine Erziehung und Ausbildung verantwortlich. In der Regel sind dies deine Eltern, vielleicht aber auch deine Adoptiveltern. Seit 2014 tragen nach einer Scheidung die Eltern üblicherweise die Verantwortung gemeinsam.

Grundsätzlich haben die Eltern das Recht zu entscheiden, was du tust und was du lassen sollst. Sie sind aber verpflichtet, dir deiner «Reife» entsprechend Freiheit in der Lebensgestaltung zu lassen, deine Meinung zu wichtigen Angelegenheiten anzuhören und darauf Rücksicht zu nehmen.

Mit zunehmendem Alter triffst du deine Entscheidungen vermehrt allein. Wenn es dir gelingt, deine Lage richtig zu erkennen und entsprechend zu handeln, nennt man das «Urteilsfähigkeit». Für solche Handlungen bist du selbst verantwortlich. Je älter du wirst, umso mehr Handlungsspielraum hast du. Unser Gesetz nimmt an, dass du mit 18 Jahren in allen Bereichen urteilsfähig bist; deshalb wirst du auch an deinem 18. Geburtstag mündig.

Das Mündigkeitsalter 18 gilt für alle in der Schweiz lebenden Jugendlichen. Mit 18 wird man auch in den meisten anderen Ländern der Welt volljährig. Ab 18 kannst du alle Arten von Verträgen abschliessen. Deine Unterschrift ist rechtsgültig.

Nachfolgend findest du die wichtigsten, heute gültigen Bestimmungen aus verschiedenen Gesetzen für Kinder und Jugendliche in der Schweiz. Wichtig: Es gibt Bestimmungen, die in der ganzen Schweiz gelten und solche, die von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Die unten aufgeführten rechtlichen Grundlagen gelten für den Kanton Luzern.

Diese Zusammenstellung soll als Übersicht und Orientierung gelten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wenn du Näheres erfahren möchtest oder es zu einem Streitfall kommen sollte, wende dich an eine Jugendberatungsstelle oder an eine juristische Fachperson. Eine dieser Beratungsstellen ist unsere Jugend- und Familienberatung Contact.

	12 Jahre	13 Jahre	14 Jahre	15 Jahre	16 Jahre	17 Jahre	ab 18 Jahre
Persönliches	Mit zunehmender Urteilsfähigkeit hast du das Recht auf mehr Privatsphäre: Tagebuch, Briefe, Handtasche, E-Mailkonto, Handy, Zimmer. Du darfst Persönliches für dich behalten.						
Hilfe suchen	Du darfst dich, wenn es dir schlecht geht, auch ohne Wissen deiner Eltern an eine Vertrauensperson wenden oder eine dir helfende Stelle wie eine Jugendberatung aufsuchen.						
Freizeit	Anfangs deiner Jugend musst du mit den Eltern noch einig werden, wie und wo du deine Freizeit verbringst. Es gibt Empfehlungen über altersgemässe Ausgangszeiten (z.B. von Jugendberatungen oder von Kantonen), damit Jugendliche und Eltern gemeinsam faire Abmachungen treffen können. Siehe Flyer " Ausgang, Partys, Alkohol - eine Orientierungshilfe " Ab Ende der Schulpflicht, so ab 16 Jahren, solltest du fähig sein, deine Freizeit selbst vernünftig zu gestalten und eigenständig darüber zu bestimmen.						
Kolleg*innen	Du darfst dir deine Kolleg*innen selbst aussuchen. Du darfst dich mit ihnen treffen und mit ihnen Zeit verbringen. Hast du Kolleg*innen, die Schwierigkeiten machen oder mit denen du gemeinsam schwierige Sachen machst, können deine Eltern den Umgang mit ihnen einschränken. Je jünger du bist, umso mehr, je älter du bist, umso weniger.						
Ferien	Das Aufenthaltsbestimmungsrecht über dich ist Teil der elterlichen Obhut (Art. 301 Abs. 3 ZGB). Die elterliche Obhut ist bei den Eltern bis du volljährig bist. Sie müssen dir jedoch altersgemässe Freiheiten, auch in Bezug auf Ferien, gewähren (Art. 301 Abs. 2 ZGB). Eine fixe Altersgrenze für Ferien ohne Eltern besteht nicht. Es kann jedoch sein, dass ein Hotel oder Campingplatz verlangt, dass mindestens eine 18-jährige Person dabei ist. Oder es wird das Einverständnis der Eltern verlangt. Sinnvoll ist, den Pass oder Personalausweis dabei zu haben (für jedes Kind kann ab Geburt ein eigener Ausweis ausgestellt werden). Ferien im Ausland: Es bestehen keine Regeln, die einem Minderjährigen den Grenzübertritt ohne die Eltern verbieten würden, jedoch anerkennen nicht alle Staaten einen Kinderausweis. Innerhalb Europas sollte das Reisen ohne Probleme möglich sein. Mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern können Schwierigkeiten vorgebeugt werden.						
Schule, Ausbildung	Die obligatorische Schulzeit beträgt im Kanton Luzern 6 Jahre Primar- und 3 Jahre Sekundarstufe 1. Wenn es in der Schule nicht mehr geht, kann man frühzeitig von der Schule entlassen werden, wenn man ca. 9 Schuljahre hinter sich hat. Wiederholungen in der Primarschule werden nur selten angerechnet.			Du hast das Recht, eine Ausbildung zu machen. Du hast das Recht, deine Ausbildung selbst auszuwählen.			Du kannst deine Zeugnisse selbst unterschreiben und die Absenzen selbst entschuldigen. Nur in Absprache mit dir dürfen Lehrpersonen und Berufsbildner*innen deinen Eltern Auskunft geben.

	12 Jahre	13 Jahre	14 Jahre	15 Jahre	16 Jahre	17 Jahre	ab 18 Jahre
Arbeit	Bis du 13 Jahre alt bist, darfst du nicht beschäftigt werden (Art 30 ArG Abs a).	<p>Du darfst bis zum vollendeten 19. Altersjahr, Lehrlinge bis zum 20., zunehmend länger und mit zunehmend belastenderen oder gefährlicheren Arbeiten beschäftigt werden.</p> <p>Merkblatt Jugendliche und Arbeit: Jugendliche und Arbeit, Ferienjobs</p> <p>Broschüre zum Jugendarbeitsschutz: Jugendarbeitsschutz bis 18 Jahre (www.seco.admin.ch)</p> <p>Jobs und Praktika für Schüler*innen und junge Erwachsene: Jobs und Praktika für Schüler*innen und junge Erwachsene</p>					
		<p>Du darfst für Freizeit- und Ferienjobs sowie für Schnupperlehren beschäftigt werden. Zulässige Arbeiten: Botengänge und leichte Arbeiten. Sofern diese den Schulbesuch, bzw. die Schulleistung nicht negativ beeinflussen.</p> <p>Verbotene Arbeiten: Bedienen von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés (teilw. Ausnahme bei Lernenden). Keine Arbeiten in Betrieben mit Filmvorführung sowie Zirkus- und Schauspielbetrieben.</p> <p>Während Schulzeit: 3 Stunden pro Tag, 9 Stunden pro Woche, zwischen 06.00 – 20.00 Uhr</p> <p>Während Ferien: 8 Stunden pro Tag, 40 Stunden pro Woche, zwischen 06.00 – 18.00 Uhr, max. die halbe Dauer der Ferien.</p> <p>Berufspraktika: Dürfen während der Schulferien durchgeführt werden, mit einer maximalen Dauer von 2 Wochen</p> <p>Ab 14 Jahren: Mit einer speziellen Bewilligung bei frühzeitiger Schulentlassung kannst du dauernd beschäftigt werden.</p>			<p>Ab 16 Jahren kannst du für die meisten Arbeiten beschäftigt werden.</p> <p>Keine Arbeiten mit gefährlichen Maschinen und Geräten, keine Anstellung in Discotheken und Nachtlokalen. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine gefährlichen Arbeiten ausführen, es sei denn, diese sind im Rahmen der beruflichen Grundbildung unentbehrlich und es wurden entsprechende begleitende Massnahmen ergriffen.</p> <p>Ab 16 Jahren darf die tägliche Arbeitszeit, inkl. Überzeit und Hilfsarbeit sowie obligatorischem Unterricht nicht mehr als 9 Stunden betragen und muss innert einem Zeitraum von 12 Stunden liegen. Ruhezeit 12 Stunden aufeinanderfolgend.</p> <p>Arbeitszeiten: Jugendliche ab 16 Jahren dürfen bis spätestens 22:00 Uhr beschäftigt werden.</p> <p>Schulentlassene: max. 9 Stunden pro Tag.</p>		
		Kein Tragen schwerer Lasten, kein Bedienen von Schweissanlagen, Pressluftbohrern, u.a.	Keine Nacht- und Sonntagsarbeit (Ausnahme Lehre wie z.B. Bäcker*in).	<p>Wenn nicht Lehrling, keine Einschränkungen.</p> <p>Regelungen für Lernende: Lernende über 18 Jahre unterliegen dem normalen Arbeitsgesetz. Das bedeutet, sie dürfen in der Regel bis zu 45 oder 50 Stunden pro Woche arbeiten, abhängig von der Branche.</p> <p>Nacht- und Sonntagsarbeit: Im Gegensatz zu jüngeren Lernenden können über 18-Jährige unter bestimmten Bedingungen Nacht- und Sonntagsarbeit leisten. Falls es sich um eine notwendige Tätigkeit für die Ausbildung handelt, benötigt der Betrieb eine Bewilligung.</p>			

	12 Jahre	13 Jahre	14 Jahre	15 Jahre	16 Jahre	17 Jahre	ab 18 Jahre
							<p>Weniger Ferien: Lernende unter 20 Jahren haben mindestens fünf Wochen Ferien pro Jahr. Ab dem 20. Geburtstag reduziert sich der gesetzliche Mindestanspruch auf vier Wochen pro Jahr.</p> <p>Männer über 18 müssen für die Rekrutierung zur Schweizer Armee erscheinen. Falls sie tauglich sind, kann die Lehre durch den Militärdienst beeinflusst werden.</p>
Einkommen	<p>Selbst verdientes Geld gehört grundsätzlich dir. Alltägliche Geschäfte kannst du nur deinem Einkommen entsprechend tätigen. Laut ZGB Art. 323, hast du das Recht, über selbsterworbene Anschaffungen selbst zu bestimmen.</p> <p>Die Eltern können verlangen, dass du daraus einen angemessenen Teil deines Lebensunterhaltes selbst trägst, zum Beispiel aus dem Lehrlingslohn selbst die Kleider oder das Bus-Abo bezahlst.</p>						<p>Verträge mit Zahlungsraten kannst du erst mit 18 Jahren abschliessen.</p>
Lebensunterhalt	<p>Deine Eltern sind verpflichtet, für deinen Lebensunterhalt aufzukommen. Hast du selbst ein Einkommen, musst du einen angemessenen Teil an deinen Lebensunterhalt leisten.</p> <p>Der Beitrag der Eltern für deinen Lebensunterhalt soll die finanzielle Situation der ganzen Familien berücksichtigen. Das heisst, sie müssen dich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützen.</p>						<p>Du bist finanziell selbst für dich verantwortlich.</p> <p>Wenn du noch in Ausbildung bist, sind die Eltern verpflichtet, dich ergänzend zu unterstützen. Sind die Eltern dazu nicht in der Lage, kannst du unter Umständen Stipendien oder Sozialleistungen beantragen.</p>
	<p>Bis du eine ordentliche Ausbildung abgeschlossen hast, sind deine Eltern unterstützungspflichtig. Ordentliche Ausbildung heisst nicht nur eine Erstausbildung, sondern auch die zu einem gewählten Beruf erforderlichen höheren Schulen.</p> <p>Wohnst du ohne zwingenden Grund nicht mehr bei deinen Eltern, müssen sie für die Mehrkosten nicht aufkommen.</p> <p>Von Studierenden kann verlangt werden, dass sie einen Teil ihres Lebensunterhaltes, soweit dies das Studium zulässt, selbst verdienen (Ferienjobs usw.)</p>						

	12 Jahre	13 Jahre	14 Jahre	15 Jahre	16 Jahre	17 Jahre	ab 18 Jahre
Lebensunterhalt nach Trennung oder Scheidung der Eltern	<p>Leben Eltern getrennt muss der mit den Kindern nicht zusammenwohnende Elternteil, sofern es die finanziellen Möglichkeiten erlauben, dem anderen Elternteil Kinderalimente bezahlen. Dieses Geld muss für die Kinder verwendet werden (Miete, Lebensunterhalt, Ausbildung, etc.).</p> <p>In Trennungs- oder Scheidungsurteilen ist festgelegt, welcher Elternteil wie viel vom Kindesunterhalt und der Betreuung übernimmt.</p>						<p>Trennungs- und Scheidungsurteile legen nach Volljährigkeit keinen Unterhalt fest. Bis zum Abschluss der ordentlichen Ausbildung hast du weiterhin das Recht auf Unterstützung. Diese musst du nun aber selbst mit deinen Eltern aushandeln. (Wenn das schwierig wird, melde dich bei der Jugendberatung).</p>
Kinderrenten	<p>Bezieht ein Elternteil eine Rente (AHV oder IV), so gibt es auch für dich eine Kinderrente. Die gehört den Eltern, muss aber für dich verwendet werden.</p>						<p>Bis zur Beendigung der Erstausbildung, jedoch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, hast du Anrecht auf die Kinderrente.</p> <p>Wohnst du nicht mehr zu Hause, kann das Geld dir überwiesen werden. Bei knappen finanziellen Verhältnissen hast du Anrecht auf Ergänzungsleistungen.</p>
Vermögen	<p>Dein Vermögen (z.B. das Geld auf einem Bank- oder Postkonto) gehört dir. Es darf von deinen Eltern verwaltet werden, und sie können die Erträge (Zinsen) für deinen Unterhalt, deine Erziehung und Ausbildung verwenden, notfalls auch für die Bedürfnisse des Haushaltes.</p> <p>Die Zinsen von Geldgeschenken auf deinem Sparkonto dürfen von den Eltern nicht für deinen Unterhalt gebraucht werden.</p>						<p>Du kannst über dein Vermögen verfügen. Alle auf dich lautende Konten (Bank- und Postkonto) fallen in deinen Besitz. Bei Sparkonten gilt automatisch nur noch deine Unterschrift. Ausser den Personen, denen du eine schriftliche Vollmacht gibst.</p>
Freundschaft, Heirat	<p>Wen du liebst und gern hast, ist deine eigene Sache. Niemand kann dir verbieten, ein*e Freund*in zu haben.</p> <p>Deine persönliche Post musst du niemandem zeigen.</p> <p>Die Eltern können, falls sich die Freundschaft allzu störend auf dein Zusammenleben mit den Eltern, deine Schule oder Ausbildung auswirkt, euren Umgang einschränken. Je jünger du bist, umso mehr, je älter du bist, umso weniger.</p>						<p>Mit 18 kannst du heiraten. Das ist ein höchstpersönliches Recht. Niemand darf das für dich entscheiden.</p>
Sexualität	<p>Sexuelle Beziehungen sind nur in gegenseitigem Einverständnis und bei einem Altersunterschied von höchstens drei Jahren erlaubt. Beispiel: Mit 15 kann man eine*n 18-jährigen Freund*in haben, die Person darf aber nicht älter sein.</p>				<p>Im gegenseitigen Einverständnis gibt es keine Einschränkungen, ausser wenn dein*e Partner*in jünger als 16 Jahre alt ist.</p>		
	<p>Vorgesetzte Personen wie Lehrpersonen, Trainer*in, Therapeuten, Lehrmeister*in machen sich strafbar bei sexuellen Handlungen mit Minderjährigen.</p>						<p>Im gegenseitigen Einverständnis gibt es keine Einschränkungen.</p>
	<p>Gleichgeschlechtliche Beziehungen sind den Gegengeschlechtlichen gleichgestellt.</p>						

	12 Jahre	13 Jahre	14 Jahre	15 Jahre	16 Jahre	17 Jahre	ab 18 Jahre
Verhütung, Schwangerschaftsabbruch			<p>Urteilsfähige junge Frauen haben das Recht, unabhängig vom Wissen und dem Willen der Eltern, sich Verhütungsmittel (z.B. die Pille) ärztlich verschreiben zu lassen. Ebenso sind sie frei, sich ohne Kenntnis der Eltern die «Pille danach» in der Apotheke zu beschaffen oder bei einer vermuteten Schwangerschaft ärztlichen Rat zu holen.</p> <p>Bei einer ungewollten Schwangerschaft sollte sich die betroffene Person möglichst mit einer Vertrauensperson über das weitere Vorgehen absprechen. Bis 16 Jahre ist eine Beratung durch eine Vertrauensperson obligatorisch. Minderjährige Schwangere können einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen. Die ärztliche Beratung muss die Urteilsfähigkeit der Schwangeren feststellen. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist zudem eine vorgängige Beratung bei einer spezialisierten Stelle vorgeschrieben.</p> <p>Für einen Schwangerschaftsabbruch muss sich die betroffene Person ärztlich behandeln lassen oder sich an ein Ambulatorium eines Spitals wenden. Ein strafloser Schwangerschaftsabbruch ist nur in den ersten 12 Wochen einer Schwangerschaft möglich.</p>				
Handy	<p>Es können keine Handyabos abgeschlossen werden, Verträge müssen über die Eltern laufen. Prepaid-Angebote können mit dem eigenen Geld genutzt werden. Kinder und Jugendliche können gemäss Swisscom mit einer eigenen Identitätskarte auf ihren Namen eine SIM-Karte kaufen, müssen aber beim Kauf von einer Erwachsenen Person begleitet werden.</p> <p>Über den Umgang mit Handys und die Medienkompetenz gibt es viele Empfehlungen: Diese findest du beispielsweise unter www.jugendundmedien.ch/empfehlungen</p> <p>Für die Eltern, die dich begleiten, gibt es hier Infos: www.no-zoff.ch/MedienEmpfehlung_fuer_Eltern_von_Jugendlichen.pdf</p> <p>Dabei siehst du, dass vieles ausgehandelt werden muss, es gibt kein «Recht» auf Handyzeiten oder Handynutzung.</p>						Keine Beschränkungen.
Games	Die Verkaufsstellen orientieren sich an den PEGI-Altersempfehlungen. Im Verkauf muss das Alter kontrolliert werden.						Keine Beschränkungen.
Internet, Soziale Netzwerke, Messenger	Unbeaufsichtigte Internetnutzung ab 12 Jahren empfohlen.	<p>Nutzung von Sozialen Medien sind frühestens ab 13 Jahren empfohlen.</p> <p>Für die meisten Portale gilt auch tatsächlich das Mindestalter von 13 Jahren (Facebook, Instagram, Snapchat).</p> <p>Nutzung von WhatsApp: Whatsapp legt in seinen Nutzungsbedingungen eine Mindestaltersgrenze von 16 Jahren fest – zumindest für Nutzer*innen in der EU (aufgrund der DSGVO). In der Schweiz gibt es keine gesetzliche Vorgabe dazu.</p> <p>Gemäss dem schweizerischen Datenschutzgesetz braucht es jedoch bis zum Alter von 18 Jahren die Zustimmung der Eltern, um Messenger (auch Mails und SMS) zu nutzen.</p>					Keine Beschränkungen.

	12 Jahre	13 Jahre	14 Jahre	15 Jahre	16 Jahre	17 Jahre	ab 18 Jahre
Pornografie	Für pornografische Inhalte liegt das Schutzalter bei 16 Jahren. An unter 16-jährige dürfen keine Erotikmagazine und Filme verkauft werden.				Pornografische Inhalte sind erlaubt, soweit es sich nicht um harte Pornografie handeln. Harte Pornographie (sexuelle Handlungen mit Kindern und Tieren oder Gewaltanwendungen) sind in jedem Falle verboten.		
					Erotik- und Sexshops sowie Nachtclubs dürfen 16-Jährigen den Zutritt gewähren. Praktisch immer liegt die Altersgrenze jedoch bei 18 Jahren.		Keine Beschränkungen.
Sexting	Jugendliche unter 16 Jahren, die untereinander Bilder, Filme- oder Tonaufnahmen mit pornographischem Inhalt untereinander verschicken, machen sich laut STGB 197 strafbar. Auch der Besitz ist strafbar.				Sofern es sich nicht um harte Pornographie handelt, ist der Besitz und Austausch untereinander von Bildern, Film- oder Tonaufnahmen mit pornographischem Inhalt legal. Es darf aber niemand unter 16 Jahren dabei sein.		
Alkohol	Es darf dir kein Alkohol verkauft werden.				Ausschank und Verkauf von Wein, Bier und Apfelwein an über 16-jährige ist erlaubt.		
					Es dürfen dir keine gebrannten Wasser (z.B. Schnaps, Rum, Wodka) verkauft werden. Auch keine Cocktails, in denen Schnaps verdünnt ist, z.B. Alcopops.		Keine Beschränkungen.
Nikotinprodukte	Gemäss dem Tabakproduktegesetz ist der Erwerb von Tabakprodukten, einschliesslich Zigaretten, Tabakwaren und elektronischen Zigaretten (Vapes), in der Schweiz nur für Personen ab 18 Jahren erlaubt.				In der Schweiz dürfen dir Zigaretten erst ab dem 18. Lebensjahr verkauft werden, unabhängig vom Kanton.		
Cannabis, illegale Drogen	Der Konsum, Anbau und/oder Besitz von Cannabis (und anderen illegalen Drogen wie z.B. Kokain, Ecstasy, etc.) ist in der ganzen Schweiz verboten. Es darf auch nicht damit gehandelt werden.				Wer nur geringfügige Mengen Cannabis (bis 10 Gramm) bei sich trägt ist nicht strafbar (keine Anzeige). Es kann jedoch eine Ordnungsbusse ausgestellt werden (CHF 100). Der Konsum bleibt weiterhin strafbar. Für Cannabis im Strassenverkehr gilt die Nulltoleranz. Der Anbau von Cannabis für den persönlichen Gebrauch ist ebenfalls verboten, genauso wie der Handel mit Cannabisprodukten.		

	12 Jahre	13 Jahre	14 Jahre	15 Jahre	16 Jahre	17 Jahre	ab 18 Jahre
Disco, Konzerte	<p>Es gibt keine Alterseinschränkungen für Tanzveranstaltungen, aber wegen den Einschränkungen betreffend Alkoholverkauf und Ausschank machen Veranstalter Altersbeschränkungen.</p> <p>Es gibt keine Altersvorschriften für Konzerte. In der Regel wie Restaurantbesuch: 12-16 Jahre: bis 21 Uhr.</p> <p>Kein Zutritt zu Tanzdarbietungsbetrieben mit Stripteasevorführungen für Jugendliche unter 18 Jahren.</p> <p>Alkoholausschank siehe oben.</p>						Eintritt in Clubs ab 18 Jahren, manchmal erst ab 21 Jahren.
Kino	In Begleitung einer erziehungsberechtigten Person hast du Zutritt für Filmvorführungen. Allein ins Kino gehen kannst du, wenn der Film für dein Alter freigegeben ist.				Zutritt ab 16 Jahren. Manche Kinos kennen höhere Alterslimiten.		
Spielsalons, Casinos	Kein Zutritt.				<p>Zutritt zu Spielsalons.</p> <p>In Spielhallen, die ausschließlich Unterhaltungsgeräte wie Flipper, Airhockey oder Videospiele ohne Geldeinsatz anbieten, können Jugendliche ab 16 Jahren Zutritt haben, sofern keine gesetzlich verbotenen Inhalte (z. B. Gewaltverherrlichung) vorliegen.</p>		<p>Zutritt zu Casinos.</p> <p>Wer spielsüchtig ist oder über seine finanziellen Mittel hinaus Einsätze wagt, kann eine Spielsperre bekommen.</p> <p>Gemäss dem Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) ist das Mindestalter für den Zutritt zu Spielsalons mit Glücksspielangeboten auf 18 Jahre festgelegt</p>
Wohnen					<p>Mit zunehmendem Alter wird Rücksicht genommen auf deine Wünsche und deinen Willen, wo du wohnen möchtest.</p> <p>Selbst entscheiden kannst du jedoch erst mit 18 Jahren. Das betrifft auch das selbstständige Wohnen. Ausziehen ist bis zur Volljährigkeit nur mit Einwilligung der Eltern möglich.</p> <p>Bei Uneinigkeit zwischen Kind und Eltern kann dem Kind ein Beistand zur Seite stehen, der seine Interessen vertritt. Bei Pflegeverhältnissen braucht es eine Pflegeplatzbewilligung.</p>		<p>Du kannst deinen Wohnsitz selbst bestimmen. Du kannst einen Mietvertrag unterschreiben und von zuhause ausziehen (beachte die Sparte Lebensunterhalt).</p> <p>Mündige Jugendliche haben einen eigenen zivilrechtlichen Wohnsitz, auch wenn sie noch bei den Eltern wohnen.</p>

	12 Jahre	13 Jahre	14 Jahre	15 Jahre	16 Jahre	17 Jahre	ab 18 Jahre	
Rechte, wenn Eltern sich trennen	<p>Wenn Eltern sich trennen oder scheiden lassen, muss vieles neu geregelt werden, was mit dir zu tun hat, zum Beispiel bei welchem Elternteil du wohnst (Obhut), wer für dich sorgt oder wie oft du Kontakt mit einem Elternteil (persönlicher Verkehr, Besuchsrecht). Weil das Gericht diese Dinge regelt, die dich persönlich viel angehen, hast du ein Recht drauf, dass das Gericht oder eine von ihnen bestimmte Person mit dir persönlich spricht und dass du dich zu allen Belangen äussern darfst. Das nennt man eine Kindesanhörung (ZGB Art. 144 Abs. 2). Mit zunehmendem Alter hat deine Meinung mehr Gewicht. Ab Juli 2014 haben die Eltern nach einer Scheidung in der Regel die gemeinsame elterliche Sorge. (Siehe auch unter «Lebensunterhalt»).</p>						Siehe auch unter «Lebensunterhalt»	
Verkehr, E-Bike, E-Scooter			<p>Motorfahräder (Mofa/Töffli), langsame E-Bikes (bis 25 km/h) und E-Scooter (Elektro-Trottinett bis max. 20 km/h): Erlaubt mit Führerausweis der Kategorie M.</p> <p>Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge: Erlaubt mit Führerausweis der Kategorie G.</p>		<p>Nach entsprechender Prüfung: Arbeitsfahrzeuge (Kategorie F) und Leichtmotorräder (Kategorie A1). Voraussetzungen siehe hier: Link</p> <p>Langsame E-Bikes und E-Scooter: Ab 16 Jahren erlaubt ohne Führerausweis.</p>		<p>Nach entsprechender Prüfung: Auto (Kategorie B) und Motorräder (Kategorie A). Voraussetzungen siehe hier: Link</p>	
			<p>Schnelle E-Bikes (bis 45 km/h): Erlaubt ab 14 Jahren mit Führerausweis der Kategorie M (oder höher eingestufte Führerausweis).</p>					
Kirche, Religion	<p>Eltern entscheiden über deine Religionszugehörigkeit, auch über den Besuch von Religionsunterricht.</p> <p>Auch wenn die Eltern das Entscheidungsrecht haben, wird in der Schweiz Wert daraufgelegt, dass Kinder im Einklang mit ihrer Reife und ihrem Entwicklungsstand angehört und in Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Ein 12-jähriges Kind hat zwar formal kein Entscheidungsrecht, sollte aber bei religiösen Fragen angemessen berücksichtigt werden.</p>				<p>Du kannst selbständig über deinen Glauben und deine Kirchengliederung entscheiden.</p>			
Staat, Politik	<p>In der Stadt Luzern kannst du dich von 8 bis 14 Jahren im Kinderparlament engagieren.</p>		<p>In der Stadt Luzern kannst du dich bis zum Alter von 23 Jahren im Jugendparlament engagieren.</p>					
							<p>Auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene gilt Stimm- und Wahlrechtsalter 18.</p>	

	12 Jahre	13 Jahre	14 Jahre	15 Jahre	16 Jahre	17 Jahre	ab 18 Jahre
Straftaten, Schuldfähigkeit ab 10 Jahren	<p>Bis man 15 Jahre alt ist, gilt: Erziehung vor Strafe. Die Jugendanwaltschaft (Juga) klärt ab, ob deine Straftat klein und einmalig ist, oder ob sie im Zusammenhang mit persönlichen, familiären und schulischen Problemen begangen wurden.</p> <p>Kleinere und einmalige Delikte können mit einem Verweis oder Arbeitsleistung (z.B.: Mittwochnachmittag im Altersheim) geahndet werden. Oder die Juga kann von einer Massnahme absehen, wenn eine Strafe durch die Eltern oder eine Wiedergutmachung schon erfolgt ist.</p> <p>Sind schlimmere Sachen geschehen oder häufig kleinere Delikte begangen worden, werden Erziehungsmassnahmen (therapeutische Gespräche bis Erziehungsheim) angeordnet.</p> <p>Strafen: Persönliche Leistung: Bis 15 Jahre maximal 10 Tage.</p>			<p>Auch in diesem Alter gilt: Erziehung vor Strafe. Die Jugendanwaltschaft klärt ab, ob deine Straftat klein und einmalig ist, oder ob sie im Zusammenhang mit persönlichen, familiären und schulischen Problemen begangen wurden.</p> <p>Kleinere und einmalige Delikte können mit einem Verweis oder Arbeitsleistung (z.B.: Mittwochnachmittag im Altersheim) geahndet werden.</p> <p>Sind schlimmere Sachen geschehen oder häufig kleinere Delikte begangen worden, werden Erziehungsmassnahmen wie therapeutische Gespräche bis Erziehungsheim angeordnet.</p> <p>Strafen: Persönliche Leistung: ab 15 Jahren bis max. 3 Monate</p> <p>Busse: ab 15 Jahre bis maximal CHF 2'000</p> <p>Freiheitsentzug: ab 15 Jahren: 1 Tag bis 1 Jahr, ab 16 Jahren bis maximal 4 Jahre bei besonderen bzw. schweren Straftaten.</p>			<p>Ab 18 Jahren gilt das Erwachsenenstrafrecht. Bei «alltäglichen» Delikten (Sprayen, einfacher Diebstahl, ...) wird man bedeutend härter und ohne Rücksicht auf das Jugendalter bestraft.</p> <p>In schwerwiegenden Fällen kann ein Gericht aber anstelle von Gefängnis eine Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt anordnen, oder eine Psychotherapie verfügen.</p>
vorläufige Festnahmen	<p>Stehen Personen im Verdacht, Straftaten gemacht zu haben, können sie bis 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam (vorläufige Festnahme) genommen werden.</p>						
	<p>Im Kanton Luzern informiert die Polizei die Eltern innerhalb einer Stunde. In speziellen Fällen, wenn es die Untersuchung erfordert, kann dies hinausgeschoben werden. Die Eltern werden gefragt, ob sie die Jugendlichen abholen wollen, oder diese alleine nach Hause geschickt werden können.</p> <p>Im Kanton Luzern informiert die Polizei bei Verdacht auf schwerwiegende Straftaten sofort die Jugendanwaltschaft. Diese entscheidet, ob ein Jugendlicher weiter zur Untersuchung bleiben muss, oder von den Eltern abgeholt werden kann.</p> <p>Personen der Schule (Schulleitungen, Lehrpersonen) können im Interesse der Jugendlichen oder der Schule informiert werden.</p>						

Was nützt mir das Recht, wenn...

- ... mein*e Lehrmeister*in sich nicht daran hält?
- ... ich in der Schule nicht mehr klar komme?
- ... ich mich mit meinen Eltern verkracht habe?

«Recht haben» und «Recht bekommen» ist zweierlei. Es ist meistens nicht sinnvoll, stur auf seinem Recht zu beharren. Denn: Recht lässt sich oft auf verschiedene Weisen interpretieren.

Sinnvoll ist, dass du dich mal über die rechtliche Seite informierst. Es ist gut zu wissen, welche Rechte du hast. Auch wenn damit die Probleme noch nicht gelöst sind.

Recht zu bekommen und etwas gerecht zu gestalten, ist oft nicht einfach. Wenn dir etwas Wichtiges ungerecht erscheint, ist es oft sehr hilfreich, wenn du dich an eine neutrale Person wendest. Vielleicht gibt es in deinem Bekanntenkreis jemanden, dem du vertraust. Andernfalls kannst du dich an eine Beratungsstelle wenden, wo dir Fachleute weiterhelfen. Eine dieser Beratungsstellen ist unsere Jugend- und Familienberatung Contact.